



# GEMEINDE GIESEN

## Benutzungsordnung

für die Dorfgemeinschaftsräume in Giesen, Hainweg 4

### I. Vergabegrundsätze

Die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Giesen in der Ortschaft Giesen sind eine öffentliche Einrichtung für die Vereine, Verbände und sonstigen Gruppen.

Den in der Gemeinde Giesen, vornehmlich in der Ortschaft Giesen ansässigen Vereinen und Verbänden, sowie sonstigen Gruppen, stehen die Gemeinschaftsräume auf Antrag zur Verfügung.

Auch eine Nutzung durch Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Giesen für private Zwecke ist möglich, wenn eine, im vorangehenden Satz beschriebene, Nutzung dieser nicht entgegensteht.

Im Zuge der Schlüsselübergabe für die private Nutzung ist eine Kautionshöhe von 150,00€ zu hinterlegen.

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Entgeltordnung für die Nutzung von Gebäuden – Räumen – Freiflächen der Gemeinde Giesen, vom 13.12.2004, in der der jeweils gültigen Fassung.

Die Reinigung aller benutzten Räume ist von den Nutzern zu übernehmen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Fegen der Bodenfläche – bei Bedarf Wischen der Bodenfläche
- Feuchtes Abwischen der Tisch und ggf. der Stühle
- Reinigung des Küchenbereiches (Arbeitsfläche, Spüle, Herd, Kühlschrank)
- Entleeren der Müllbehälter
- Ausräumen und Reinigen der Spülmaschine (Ablaufsieb)

Nach vorheriger Absprache erfolgt die Endreinigung durch externes Personal. Hierfür ist ein Entgelt in Höhe von 50,00€ zu entrichten.

Über die Vergabe der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses entscheidet die Ortsbürgermeisterin.

## II. Benutzung

Die Gemeinschaftsräume dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der nach dem Belegungsplan festgelegten Stunden benutzt werden.

Im gesamten Haus, sowie auf dem Außengelände, ist das Rauchen untersagt.

Für die Ordnung in den Gemeinschaftsräumen ist jede Gruppe selbst verantwortlich.

Die Gemeinschaftsräume sind am Schluss einer jeden Veranstaltung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie vorgefunden wurden.

Jedem Benutzer der Gemeinschaftsräume wird auferlegt, dass er die Einrichtung sachgemäß und schonend behandelt.

Bei Schäden, die während der Benutzungsstunden verursacht worden sind, ist der Ortsbürgermeisterin Mitteilung zu geben.

Ein vorgefundener Schaden ist vor der Veranstaltung zu melden.

Die Benutzer haften für alle Schäden an der Einrichtung, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Sie haften auch für alle verschuldeten Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen.

Die Hausschlüsselverwaltung obliegt der Ortsbürgermeisterin oder einer von ihr beauftragten Person. Bei Verlust eines Schlüssels ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Das Ende für Veranstaltungen ist auf 21:00Uhr festgesetzt.

Übungsabende und Versammlungen von Vereinen und Verbänden sind bis 22:00 Uhr befristet.

- III. Die Benutzung des Treppenlifts ist ausschließlich für den bestimmungsmäßigen Gebrauch zugelassen.  
Voraussetzung für die Benutzung ist eine vorherige Einweisung in die zu bedienende Technik.

Mit In-Kraft-Treten dieser Benutzungsordnung verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.

Giesen, den 08.05.2019

gez. Weitemeier-Heidemann

---

(Weitemeier-Heidemann)  
Ortsbürgermeisterin

Beschluss des Orsrates Giesen vom 08.05.2019

ausgehängt : 23.08.2019

abgenommen : 30.08.2019

**Inkrafttreten: 01.09.2019**